

RS Vwgh 2020/4/20 Ra 2019/06/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2020

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4

AVG §58 Abs3

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/05/0065 E 12. Dezember 2017 RS 1

Stammrechtssatz

Ob eine Erledigung einer bestimmten Behörde bzw. welcher Behörde sie zuzurechnen ist, ist anhand des äußereren Erscheinungsbildes, also insbesondere anhand des Kopfes, Spruches, der Begründung, der Fertigungsklausel und der Rechtsmittelbelehrung, also nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Die Behörde, der die Erledigung zuzurechnen ist, muss aus der Erledigung selbst hervorgehen (vgl. VwGH 7.7.1992, 91/08/0065).

Schlagworte

BehördenbezeichnungFertigungsklausel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019060136.L02

Im RIS seit

02.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>